

**Finanzierungsvertrag**

vom **12 MAYO 1999**

zwischen der

**KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,  
("KfW")**

und der

**REPUBLIK GUATEMALA  
("Empfänger")**

über

**DM 3.000.000,00**

- Studien- und Fachkräftefonds V -

*MD*

*W*

Auf der Grundlage eines noch zu schließenden Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Empfänger und die KfW den nachstehenden Finanzierungsvertrag:

## Artikel 1

### Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Empfänger einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 3.000.000,00.

Der Finanzierungsbeitrag ist nicht rückzahlbar, soweit Artikel 3.2 nichts anderes bestimmt.

1.2 Der Empfänger verwendet den Finanzierungsbeitrag ausschließlich zur Finanzierung von Fachkräfteleistungen für die Anfertigung von Studien sowie sonstige Einsätze ("Fachkräfteleistungen"), und zwar vorrangig zur Bezahlung der Devisenkosten. Der Empfänger und die KfW bestimmen die Fachkräfteleistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden sollen, sowie die aus dem Finanzierungsbeitrag bereitzustellenden Teilbeträge und die betreffenden guatemaltekischen Stellen, deren Projekte durch die Fachkräfteleistungen gefördert werden sollen ("Projektträger"). Die Projektträger und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten der Fachkräfteleistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden sollen.

1.3 Die Projektträger und die KfW legen die von den Projektträgern zu erbringenden Partnerschaftsleistungen im einzelnen durch besondere Vereinbarung fest. Der Empfänger wird sicherstellen, daß die Projektträger ihre Partnerschaftsleistungen vollständig und zeitgerecht erbringen. Die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sind der KfW auf Verlangen nachzuweisen.

- 1.4 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Empfänger oder die Projektträger zu tragen haben, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Finanzierungsbeitrag nicht finanziert.

## Artikel 2

### Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt den Finanzierungsbeitrag entsprechend dem Fortschritt der Fachkräfteleistungen auf Abruf der Projektträger aus. Die Projektträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Beträge.
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31.12.2002 ablehnen.

## Artikel 3

### Aussetzung von Auszahlungen und Rückzahlung

- 3.1 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls
- a) der Empfänger Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
  - b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
  - c) die Projektträger die bestimmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages nicht nachweisen können, oder

W  
W

d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung oder den Zweck der Fachkräfteleistungen ausschließen oder erheblich gefährden.

3.2 Die KfW kann die sofortige Rückzahlung des Finanzierungsbeitrages verlangen, falls einer der in Artikel 3.1 b) und c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden ist, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt. Im Falle des Artikels 3.1 c) beschränkt sich die Rückzahlung auf diejenigen Beträge, deren bestimmungsgemäße Verwendung die Projektträger nicht nachweisen können.

#### Artikel 4

##### Kosten und öffentliche Abgaben

Der Empfänger trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, sowie die bei Auszahlung des Finanzierungsbeitrages entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.

#### Artikel 5

##### Vertragliche Erklärungen und Vertretung

5.1 Der Secretario General de Planificación y Programación de la Presidencia de la República und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Empfänger bei der Durchführung dieses Vertrages. Die gesetzlichen Vertreter der Projektträger und die von diesen gegenüber der KfW benannten und durch von ihnen beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten die Projektträger. Die Vertretungsbefugnisse erlöschen erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Empfängers bzw. der Projektträger der KfW zugegangen ist.

5.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Postfach 11 11 41  
60046 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefax: (0049) 69 - 74 31-29 44  
Telex: 4 15 25 60 kw d



Für den Empfänger: Secretaría de Planificación y Programación  
de la Presidencia de la República  
9a Calle 10-44, Zona 1  
Ciudad de Guatemala  
Telefax: 00502-2-533 127  
Telefon: 00502-2-513 923

## Artikel 6



### Die Fachkräfteleistungen

6.1 Der Empfänger wird sicherstellen, daß die Projektträger

- a) die Fachkräfteleistungen unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihnen und der KfW abgestimmten Konzeption für die Fachkräfteleistungen vorbereiten und durchführen und sich hierfür unabhängiger qualifizierter beratender Ingenieure, nach vorangegangenem Teilnahmewettbewerb, bedienen - sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird;
- b) die Gesamtfinanzierung der Fachkräfteleistungen sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Kosten nachweisen;

- c) Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für die Fachkräfteleistungen und die mit dem Finanzierungsbeitrag finanzierten Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
  - d) den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung der Fachkräfteleistungen maßgebenden Unterlagen ermöglichen;
  - e) alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über die Fachkräfteleistungen und ihre weitere Entwicklung geben und
  - f) die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung oder den Zweck der Fachkräfteleistungen ausschließen oder erheblich gefährden.
- 6.2 Die Projektträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 6.1.
- 6.3 Der Empfänger wird die Projektträger in Übereinstimmung mit ordnungsgemäßen technischen und finanziellen Grundsätzen bei der Durchführung der Fachkräfteleistungen unterstützen, insbesondere ihnen alle notwendigen Genehmigungen für die Durchführung der Fachkräfteleistungen erteilen.
- 6.4 Die KfW erhält die von ihr gewünschte Anzahl von Exemplaren der in Auftrag gegebenen Studien und Berichte unverzüglich nach Fertigstellung. Die KfW kann diese Studien und Berichte auswerten lassen.
- 6.5 Aus der Finanzierung der Studien kann der Empfänger kein Recht auf die Finanzierung der Vorhaben herleiten, welche durch die Studien vorbereitet werden. Der Empfänger räumt der Bundesrepublik Deutschland jedoch eine Option auf die Finanzierung dieser Vorhaben im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit ein.

Artikel 7

Verschiedenes

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 7.2 Der Empfänger kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 7.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 7.4 Die durch den Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der KfW und dem Empfänger enden sechs Jahre nach der letzten Auszahlung.
- 7.5 Dieser Finanzierungsvertrag tritt erst in Kraft, wenn das ihm zugrunde liegende Regierungsabkommen in Kraft getreten ist.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den **12 MAYO 1999**

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

